

# BetrAV 01|2022

## Betriebliche Altersversorgung

31. Januar 2022 | 77. Jahrgang | ISSN 0005-9951

### Aus dem Inhalt

#### Der Kommentar

*Müllerleile/Schminke*, Die Weichen müssen jetzt gestellt werden! 1

#### Abhandlungen

*Germmann*, Von Garantie zur Sicherheit – Anforderungen an das erste Sozialpartnermodell bei der Talanx 2

*Horst*, Individuelle, fondsgebundene Anlagekonzepte für die Beitragszusage in der bAV 13

*Reinecke*, Betriebsrentenrecht 2020/2021 – Teil 3 18

#### Informationen

„Es gilt, das Potenzial der bAV zu entfesseln“ (Dr. Georg Thurnes) 33

Stellungnahme zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26.5.2020 zur externen Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung 34

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2021 BT-Drucksache 20/184 vom 1.12.2021 42

#### Rechtsprechung

Angemessenheit und Erforderlichkeit einer Höchstaltersgrenze in einer Versorgungsregelung  
BAG, Urteil vom 21.9.2021 – 3 AZR 147/21 57

Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen bei Direktversicherungen zum Aufbau einer bAV  
BFH, Urteil vom 1.9.2021 – VI R 21/19 71

Die aba hat folgende Positionen neu zu besetzen:

**Referent\*in (m/w/d) für die Bereiche Steuern,  
Sozialversicherung und Rechnungslegung**

**Referent\*in (m/w/d) für die Europaarbeit**

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.aba-online.de/stellenangebote](http://www.aba-online.de/stellenangebote)

## **aba-Forum Arbeitsrecht**

**Digitale Veranstaltung am Dienstag, 22. Februar 2022,  
9.30 bis 16.30 Uhr**

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Johannes Teslau</i>
Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	<i>Thomas Kaulisch</i>
Rechtsprechung des Dritten Senats des BAG zur bAV	<i>Dr. Bertram Zwanziger</i>
Einjährige kollektive Risikoabsicherung in der bAV: Geht das?	<i>Dr. Judith May Heike Hoppach</i>
Vermeidung von arbeitsrechtlichen Einstandsrisiken durch die Gestaltung von Versorgungszusagen in mittelbaren Durchführungswegen aus der Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen	<i>Heide Engelstädter</i>
Auslegung von Versorgungsordnungen	<i>Prof. Dr. Gregor Thüsing</i>
Rechtliche Anforderungen an die Gestaltung eines Tarifvertrages zur Umsetzung der reinen Beitragszusage	<i>Marco Herrmann</i>
Aktuelles aus der Praxis	
– Von der Dreistufentheorie zur Fünfstufentheorie? Anmerkungen zum Verfahren ArbG Bochum – 3 Ca 553/21	<i>Prof. Dr. Martin Diller</i>
– Einschränkung der Invalidenversorgung bei externen Versorgungsträgern	<i>Theodor Cisch</i>
– Gestaltung des Arbeitgeberzuschusses per Tarifvertrag	<i>Dr. Brigitte Huber</i>

**Fragen zu Veranstaltungen  
sowie zu online-Seminaren beantwortet:**

**Ulrike Schulz  
Telefon 030 - 33 85 811-12  
[veranstaltungen@aba-online.de](mailto:veranstaltungen@aba-online.de)**

**Für Rückfragen zu den Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren  
steht Ihnen zur Verfügung:**

**aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)  
Telefon 05621 - 96 36 60, Fax 05621 - 96 38 03  
[seminare.tagungen@aba-online.de](mailto:seminare.tagungen@aba-online.de)**

## Inhaltsverzeichnis

### Der Kommentar

Müllerleile/Schminke, Die Weichen müssen jetzt gestellt werden! 1

### Abhandlungen

Germann, Von Garantie zur Sicherheit – Anforderungen an das erste Sozialpartnermodell bei der Talanx 2

Horst, Individuelle, fondsgebundene Anlagekonzepte für die Beitragszusage in der bAV 13

Reinecke, Betriebsrentenrecht 2020/2021 – Teil 3 18

### Informationen

#### Aus der Gesetzgebung

Sozialversicherungs-Rechengrößen 2022 33

#### Das Interview

„Es gilt, das Potenzial der bAV zu entfesseln“ (Dr. Georg Thurnes) 33

#### Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Stellungnahme zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26.5.2020 zur externen Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung 34

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2021 BT-Drucksache 20/184 vom 1.12.2021 42

#### Statistik

Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID 2019) 45

Coronakrise beeinträchtigt die Renten kaum – dennoch wächst der Druck auf die Rentensysteme 49

DIA: Bereitschaft zur Altersvorsorge steigt wieder 50

BMF: Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung für die Beitragsjahre 2017-2020 51

#### Europa

aba: Renten Tracking und Dashboard: Empfehlungen aus Brüssel, aber die Entscheidungen müssen die Mitgliedstaaten treffen 51

EIOPA publishes two supervisory opinions on IORPs 51

With(out) Holding Tax 52

European Commission public consultation on corporate reporting 52

Pension scheme arrangements clearing with the UK CCPs 53

#### Veranstaltung

PensionsEurope webinar Investing in the future during European Retirement Week 53

## Rechtsprechung

Totalrevision (§§ 51, 31 VersAusglG) nach Tod eines Ehegatten BGH, Beschluss vom 17.11.2021 – XII ZB 375/21 54

Keine mehrfache Totalrevision nach § 51 VersAusglG BGH, Beschluss vom 24.11.2021 – XII ZB 359/21 56

Angemessenheit und Erforderlichkeit einer Höchstaltersgrenze in einer Versorgungsregelung BAG, Urteil vom 21.9.2021 – 3 AZR 147/21 57

Fragen der Rechtsnachfolge im Rahmen einer Nachlassinsolvenz BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 119/19 64

Auslegung einer Versorgungsordnung BAG, Urteil vom 2.12.2021 – 3 AZR 212/21 (PM) 70

Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen bei Direktversicherungen zum Aufbau einer bAV BFH, Urteil vom 1.9.2021 – VI R 21/19 71

Startgutschriften der VBL für rentenferne Versicherte OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.11.2021 – 12 U 112/20 (LS) 73

GGF-Versorgung: Kriterium der Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung nicht anwendbar FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021 – 6 K 2196/17 K, G, F 74

Folgen eines Fehlers im Rentenbescheid SG Karlsruhe, Urteil vom 17.12.2021 – S 12 R 1017/21 79

## Literatur

### Buchbesprechungen

Höfer/de Groot/Küpper/Reich, Betriebsrentenrecht (BetrAVG) – Band I Arbeitsrecht, 27. Erg.-Lieferung 83

Kiel/Lunk/Oetker (Hrsg.), Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 2: Individualarbeitsrecht II, 5. Auflage 84

Höpfner/Lesch/Schneider, Tarifautonomie und Tarifgeltung 84

Augsten, Mobile Arbeit – Homeoffice – Telearbeit, 2. Auflage 84

Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 4. Auflage 85

Literaturhinweise 85



# Der Kommentar

Hansjörg Müllerleile / Kerstin Schminke, Berlin

## Die Weichen müssen jetzt gestellt werden!

Die langfristige und nachhaltig finanzierbare Zukunftssicherung der Altersvorsorge ist eine sozialpolitische Kernaufgabe und verlangt von jeder Bundesregierung klares und zielgerichtetes Handeln. Umso erfreulicher ist es, dass sich der Koalitionsvertrag zum Gesamtkomplex der Alterssicherung teils bemerkenswert konkret verhält.

Alle drei Parteien haben wesentliche Punkte aus ihren Wahlprogrammen in den Koalitionsvertrag eingebracht: die Absicherung des Mindestrentenniveaus von 48% bei einer Begrenzung des Beitragsatzes auf 20%, die Verhinderung von Rentenkürzungen, keine Erhöhung des Renteneintrittsalters, die Aktivierung des Nachholfaktors, Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand und der Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Stabilisierung einer „generationengerechten“ Alterssicherung.

Hiervon sind viele Punkte durchaus zu begrüßen. Gerade aber der Einzug der Kapitaldeckung in die 1. Säule der Alterssicherung kündigt einen Paradigmenwechsel an. Zwar wird die Idee der „Aktienrente“ nicht vollständig übernommen und bisher spricht man auch nur von Stabilisierung. Man könnte diesen Ansatz aber auch als ersten Schritt zur Abkehr von der reinen Umlagefinanzierung in der gesetzlichen Rentenversicherung interpretieren.

Den von einigen Seiten geforderten Schritt der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf breitere Füße zu stellen, geht man nicht. Der Koalitionsvertrag beschränkt sich auf die Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die erwerbsbezogene und qualifizierte Einwanderung.

Die neue Bundesregierung bekennt sich weiterhin zum Ziel einer stärkeren Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge – somit klar zum 3-Säulen-Modell. Für die betriebliche Altersversorgung werden Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen in Aussicht gestellt und die Bundesregierung fordert die Tarifvertragsparteien – quasi durch die Blume – auf, die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ermöglichten Sozialpartnermodelle nun auch umzusetzen.



In diesem Zusammenhang kann auch die Idee zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge gesehen werden. Die Einführung eines öffentlich verantworteten Fonds mit Abwahlmöglichkeit in Verbindung mit einer weiteren Förderung für untere Einkommensgruppen wird erstmals konkret benannt. Dass dieser staatliche Fonds bisher „nur“ als Prüfauftrag verankert ist, kann durchaus als Weckruf an die Sozialpartner verstanden werden.

Ein solches Opt-Out-Modell, könnte zur Verbreitung einer zusätzlichen Versorgung beitragen. Der Konstruktionsfehler in dem Vorschlag zur 3. Säule besteht jedoch darin, dass es zu einer weiteren Verlagerung der Finanzierung auf die Schultern der Bürgerinnen und Bürger führt. Gerade Beschäftigte mit niedrigen Einkommen, die eine ergänzende Altersversorgung dringend brauchen, werden die Möglichkeit zum Rausoptieren nutzen – ja, sogar nutzen müssen. Das erwünschte Ziel würde somit erneut nicht erreicht.

Offensichtlich wurde dieser Konstruktionsfehler erkannt. So erklärt sich das klare Votum der Bundesregierung für ein tarifvertraglich vereinbartes Sozialpartnermodell, an dem sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer finanziell beteiligen und das durch Tarifverträge eine starke Breitenwirkung entfalten könnte. Die Tarifvertragsparteien sollten nun die – erneute – Chance ergreifen und ihre gestalterischen Freiräume auf Augenhöhe für beide Seiten nutzen.

Weitere programmatische Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung sucht man allerdings im Koalitionsvertrag vergeblich. Diese Zurückhaltung ist schade und möglicherweise sogar schädlich. Nur den Finger in Richtung der Sozialpartner zu heben, springt zu kurz.

Es liegt auf der Hand, dass die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für ein auf Freiwilligkeit beruhendes System zusätzlicher Altersvorsorge nicht trivial ist, und zwar nicht nur aus Gründen begrenzter fiskalischer Spielräume. Die betriebliche Altersversorgung steht ebenso wie die Unternehmen, die sie zusätzlich zu ihrem Kerngeschäft umsetzen sollen, im Herzen der Transformation. Digitalisierung, Dekarbonisierung, Globalisierung und der größte Transformationsimpuls von allen, der demographische Wandel, rufen in und außerhalb der Politik die verschiedensten Akteure mit teils stark divergierenden Interessen auf den Plan. Klar ist zudem, die Debatte der nächsten Jahre wird in hohem Maße europäisch geprägt sein. In der nationalen Debatte hilft es jedoch, sich auf drei grundlegende Perspektivlinien zu besinnen:

- **Fokus auf die erfolgskritischen Maßnahmen.** Betriebliche Altersversorgung ist die effizienteste Form kapitalgedeckter Altersversorgung und lebt vom Engagement der Sozialpartner und der Arbeitgeber. Ihnen muss dieses Engagement so leicht wie nur irgend möglich gemacht werden.
- **Einfache, aber nicht simple Lösungen.** Betriebliche Altersversorgung ist nur unter der Motorhaube komplex. Für den Nutzer besteht hingegen keine Notwendigkeit, mit überbordender Komplexität konfrontiert zu werden. Er muss und will aber auch nicht unterfordert werden.
- **Value for Money.** Sicherheit und Rentabilität sind auch in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld kein unauflösbarer Widerspruch. Im politischen Wettbewerb um die besten Lösungen für die betriebliche Altersversorgung muss Value for Money das entscheidende Kriterium sein.

Die Weichenstellungen dieser Legislaturperiode werden sich noch in Jahrzehnten auf die Lebensumstände der Begünstigten und die Finanzierbarkeit des Sozialstaats auswirken. Deshalb kann es ein „Weiter so“ nicht geben.

Hansjörg Müllerleile/ Kerstin Schminke  
Geschäftsführer MetallRente GmbH